



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 5: Habilitationsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Gesamthochschule Paderborn (15.3.1978)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

FB 2

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn



Habilitationsordnung

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft

der Gesamthochschule Paderborn

WPB II
- 124

Jahrgang 1978

15.3.1978

Nr. 5

Der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn hat in seiner 129. Sitzung am 8. März 1978 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 9 VGrundO der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 - Wirtschaftswissenschaft- beschlossenen

Habilitationsordnung

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft

der Gesamthochschule Paderborn

zugestimmt.

Die Habilitationsordnung wird hiermit gemäß § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, d. 15. März 1978

Der Gründungsrektor

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

Habitationsordnung
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft
der Gesamthochschule Paderborn

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Befähigung zur selbständigen Vertretung eines Fachs in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung) wird vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaft in einem ordentlichen Habitationsverfahren festgestellt.
- (2) Der Fachbereich kann die Lehrbefähigung nur für die Fächer feststellen, die in ihm durch einen ordentlichen Professor vertreten sind.

§ 2

Habitationsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Habilitation ist ein Doktorgrad einer Deutschen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Grad. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (2) Der Habitationsbewerber muß forschend und lehrend sowie publizierend tätig sein. Als Lehrtätigkeit in diesem Sinne gelten in der Regel ein Jahr selbständig gehaltene Lehrveranstaltungen an einer Hochschule, einem Forschungsinstitut oder einer gleichwertigen Einrichtung in dem Fachgebiet, für das er sich zu habilitieren wünscht. Liegt keine Lehrtätigkeit vor, soll die Gesamthochschule Paderborn dem Bewerber Gelegenheit zur Übernahme eines Lehrauftrages geben.

§ 3

Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind

- a) Habilitationsschrift (§ 4)
- b) der Habilitationsvortrag (§ 5)
- c) das Kolloquium (§ 6)

§ 4

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung auf mindestens einem der Lehr- und Forschungsgebiete sein, für die der Bewerber die Feststellung der Lehrbefähigung anstrebt. Sie muß erkennen lassen, daß sich der Bewerber zu der einem Hochschullehrer aufgegebenen Forschungstätigkeit eignet.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Vorlage mehrerer Publikationen an Stelle einer Monographie als Habilitationsschrift anerkennen. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Habilitationsschrift ausschließlich aus Anteilen an Gruppenarbeiten besteht. Die einzelnen Veröffentlichungen müssen insgesamt einer Habilitationsschrift im Sinne des § 4 (1) gleichwertig sein. Die Dissertation gilt nicht als Publikation im Sinne von Satz 1.

§ 5

Habilitationsvortrag

- (1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem Fach entstammen muß, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Das Thema soll nicht der Habilitationsschrift entstammen.

§ 6

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist eine wissenschaftliche Diskussion über den Vortrag und über Probleme desjenigen Fachs, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Das Kolloquium soll in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 7

Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist bei dem Dekan des Fachbereichs einzureichen. In dem Antrag ist das Fach anzugeben, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Gleichzeitig sind drei Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen.
 - a) eine Erklärung des Bewerbers, daß ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
 - b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
 - c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
 - d) die Promotionsurkunde,
 - e) die Habilitationsschrift in fünf Exemplaren,
 - f) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Habilitationsschrift selbständig verfaßt hat,
 - g) im Falle einer Habilitationsschrift, die gemäß § 4 Abs. 2 Anteile an Gruppenarbeiten enthält, Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt.

- h) ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
 - i) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,
 - k) eine Erklärung des Antragstellers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang.
- (3) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. der Schriften, auf die sich das Habilitationsgesuch stützt, soll im Dekanat verbleiben bzw. - nach erfolgreichem Abschluß des Habilitationsverfahrens - in der Hochschulbibliothek eingestellt werden. Die übrigen Schriften werden dem Bewerber zurückgegeben, soweit nicht die Gutachter die ihnen zur Verfügung gestellten Exemplare beanspruchen. Die sonstigen eingereichten Schriften werden dem Bewerber zurückgegeben. Die übrigen vom Bewerber eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat.

§ 8

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Dekan prüft, ob der Fachbereich die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach feststellen kann (§ 1 Abs. 2), ob der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und ob der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vollständig ist (§ 7 Abs. 1 und 2).
- (2) Ist der Antrag unvollständig, so setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen.

- (3) Ist der Antrag unvollständig und bringt der Bewerber die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 bei, so lehnt der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fachbereichsrat hiervon. Dem Bewerber teilt er die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.
- (4) Lehnt der Dekan den Antrag nicht nach Abs. 3 ab, so leitet er ihn dem Fachbereichsrat zu, der in entsprechender Anwendung von Abs. 1 auf der Grundlage der von dem Bewerber vollständig eingereichten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet.
- (5) Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag ab, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eingeleitet. Der Dekan benachrichtigt den Bewerber durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid.
- (6) Gibt der Fachbereichsrat dem Antrag statt, bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Der Dekan benachrichtigt den Rektor, die Dekane der anderen Fachbereiche und den Bewerber über die Eröffnung des Verfahrens und beruft die Habilitationskommission ein. Der Fachbereichsrat bestimmt auf Vorschlag der Habilitationskommission die Gutachter für die Habilitationsschrift.

§ 9

Zusammensetzung der Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission besteht aus vier Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten, wobei der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein müssen.
- (2) Der Bewerber hat das Recht, der Habilitationskommission Gutachter vorzuschlagen. Die Habilitationskommission schlägt dem Fachbereichsrat drei

Gutachter vor, von denen mindestens einer der Gesamthochschule Paderborn angehören muß. Lehnen die Habilitationskommission bzw. der Fachbereichsrat die ihnen jeweils unterbreiteten Vorschläge ab, so müssen sie ihre Entscheidung jeweils begründen.

- (3) Die Gutachter müssen ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein bzw. eine entsprechende Qualifikation besitzen. Zwei Gutachter müssen der Habilitationskommission angehören. Mindestens einer der Gutachter muß dem Fachbereich als ordentlicher Professor angehören.

§ 10

Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist verlängern.

§ 11

Auslegung der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslegungsfrist bekannt.
- (2) Die Gutachten sind während dieser Zeit den Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Fachbereichs, den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den Mitgliedern des Senats zugänglich. Diese Personen haben das Recht, bis zum Ablauf einer Woche nach Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist. Die Habilitationsschrift ist während der Dauer der Auslegung allen Hochschulangehörigen zugänglich.

§ 12

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Vorlage der Stellungnahmen (§ 11 Abs. 2 Satz 2) in nicht-öffentlicher Sitzung über die Annahme der Habilitationsschrift gemäß § 4 (1) oder (2) auf der Grundlage der abgegebenen Gutachten mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten.
- (2) Reichen die eingeholten Gutachten zur Beschlußfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so kann die Habilitationskommission weitere Gutachter bestellen. § 9 (2) und (3) gilt entsprechend.
- (3) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Vor der Ablehnung ist der Bewerber zu hören. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 13

Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Wird die Habilitationsschrift angenommen, so wählt die Habilitationskommission das Thema des Habilitationsvortrages aus den drei vom Bewerber unterbreiteten Vorschlägen aus und setzt im Einvernehmen mit dem Dekan den Termin für Vortrag und Kolloquium fest. Der Vorsitzende teilt dem Bewerber das Vortragsthema und den Termin mit einer Frist von drei Wochen mit.
- (2) Zum Habilitationsvortrag lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission, des Fachbereichsrates, die Gutachter sowie die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird durch Anschlag auf den Vortrag hingewiesen.

- (3) Das Kolloquium wird zwischen dem Habilitanden und der Habilitationskommission geführt, dabei leitet der Vorsitzende die Diskussion. Der Habilitand entscheidet, ob die Hochschulöffentlichkeit als Zuhörer zugelassen werden soll.

§ 14

Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationskommission trifft ihre Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen unmittelbar im Anschluß an das Kolloquium mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten.
- (2) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen ab, so ist eine einmalige Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium möglich. Die Habilitationskommission kann in diesem Falle dem Bewerber zur Auflage machen, weitere Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (3) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission erneut abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 15

Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Sind die wissenschaftlichen Schriften und die mündlichen Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission angenommen worden, legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen abschließenden Bericht über die Habilitationsleistungen und die Eignung des Bewerbers für das be-

antragte Fach vor. Die Habilitationskommission kann dem Fachbereichsrat empfehlen, die Lehrbefähigung mit einer vom Antrag des Bewerbers abweichenden Bezeichnung des Faches nach Anhörung des Bewerbers festzustellen.

- (2) Der Fachbereichsrat stellt auf der Grundlage des vorgelegten Votums der Habilitationskommission mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder die beantragte bzw. gem. Abs. 1 Satz 2 geänderte Lehrbefähigung fest. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten. Sind im Fachbereichsrat weniger als drei nach § 26 Abs. 2 HSchG qualifizierte Vertreter vorhanden, so bildet er einen neuen Ausschuß, Diesem gehören die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie zusätzlich soviel nach § 26 Abs. 2 HSchG und möglichst auf dem Gebiet, aus dem die Lehrbefähigung beantragt wird, Qualifizierte an, daß deren Zahl insgesamt mindestens drei und höchstens fünf beträgt.
- (3) Weicht der Fachbereichsrat bzw. der Ausschuß i.S. von Abs. 2 von der Entscheidung der Habilitationskommission ab oder folgt er der Empfehlung der Kommission nach Abs. 1 Satz 2 nicht, so muß er seine Entscheidung schriftlich begründen und der Habilitationskommission Gelegenheit zur Stellungnahme geben und sodann erneut Beschluß fassen.
- (4) Wird die Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat bzw. den Ausschuß i.S. von Abs. 2 abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Das Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden. Für das Wiederholungsverfahren gelten die vorstehenden Bestimmungen.
- (5) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereich ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Der Dekan überreicht dem Bewerber eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese Urkunde enthält die wesentlichen Personalangaben, die Themen der Habilitationsschrift, die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefähigung

festgestellt wurde, sowie den Tag der Beschlußfassung über die Habilitation. Die Urkunde ist vom Rektor und Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen.

- (6) Die vollzogene Habilitation zeigt der Dekan dem Rektor an.

§ 16

Einsicht in Habilitationsunterlagen

Dem Bewerber ist auf Antrag während des Verfahrens Einsicht in die Gutachten und nach Abschluß des Verfahrens in die übrigen Unterlagen zu gewähren.

§ 17

Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Ein Habilitierter hat das Recht, bei einem Fachbereich, in dem das Fach seiner Lehrbefähigung vertreten ist, einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für das Lehrgebiet zu stellen, für das er die Lehrbefähigung besitzt. Die Lehrbefugnis kann nur verweigert werden, wenn Gründe gem. § 21 Abs. 2 Nr. c vorliegen. Über den Antrag entscheidet zunächst der Fachbereichsrat und danach der Gründungssenat mit jeweils einfacher Mehrheit.
- (2) Die über die Verleihung der Lehrbefugnis auszuhändigende Urkunde enthält folgende Angaben:
- die wesentlichen Personalien des Bewerbers,
 - die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
 - die Bezeichnung des Fachbereichs, der die Lehrbefähigung festgestellt hat,

- die Angabe des Tages der Beschlußfassung über die Habilitation,
- Die Bezeichnung des Tages der Beschlußfassung über die Erteilung der Lehrbefugnis,
- die eigenhändigen Unterschriften des Dekans und des Rektors,
- das Siegel der Hochschule.

Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist der Habilitierte Privatdozent. den Titel "Dr. habil." zu führen.

- (3) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der der Dekan einlädt.
- (4) Der Habilitierte hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Vorlesung aus seinem Fach zu halten, sowie Prüfungen abzunehmen. Das Rektorat kann auf Empfehlung des Fachbereichs für ein Semester eine Unterbrechung der Tätigkeit des Habilitierten genehmigen.

§ 18

Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Erweiterung der Lehrbefähigung kann auf Antrag des Habilitierten erfolgen.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 3 ff.

§ 19

Umhabilitation

Personen, die an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität oder Hochschule rechtskräftig habilitiert sind, können auf Antrag die Lehrbefugnis in einem entsprechenden Fachbereich der Gesamthochschule Paderborn erhalten.

In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Über einen entsprechend gestellten Antrag ist unverzüglich vom Fachbereichsrat zu entscheiden.

§ 20

Erlöschen und Entzug der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Lehrbefähigung wird entzogen, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidung zu (1) und (2) treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betreffenden vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 21

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. bei schriftlichem Verzicht des Habilitierten,
 2. mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung,
 3. mit der Berufung an eine andere Hochschule.
- (2) Die Lehrbefugnis wird entzogen
 - a) wenn der Habilitierte in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltungen gehalten hat,
 - b) wenn der Habilitierte seine fachlichen Aufgaben als Mitglied der Gesamthochschule Paderborn trotz Anmahnung nicht wahrnimmt,
 - c) wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden.

- (3) Die Entscheidungen zu (1) und (2) treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.